

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zwischen

ELSA-Deutschland e.V.
Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg
und

ELSA-Halle e.V.
Universitätsplatz 10a, 06108 Halle

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) In der Verwaltung der Kommunikationsinfrastruktur und der Speicherung von Daten durch die Parteien werden personenbezogene Daten in der GSuite, einen Dienst des Anbieters Google Ireland Limited, verarbeitet. Weitergehende Informationen zur GSuite sind abrufbar unter <https://gsuite.google.com>. Die Parteien legen dabei Zweck und Mittel der Verarbeitung gemeinsam fest und sind somit gemeinsame Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DS-GVO.

(3) Für Datenverarbeitungen die nicht von Absatz 2 umfasst sind, haben die Parteien keine gemeinsame Festlegung von Zweck und Mittel der Verarbeitung vorgenommen und sind somit keine gemeinsamen Verantwortlichen i.S.d. Art. 26 DS-GVO. Diesbezüglich ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat ELSA-Deutschland e.V. Zugriff auf alle Accounts von ELSA-Halle e.V., die in der GSuite angelegt sind. Hierdurch hat ELSA-Deutschland e.V. Zugriff auf alle, von ELSA-Halle e.V., in der GSuite gespeicherten Daten.

(2) ELSA-Halle e.V. verwendet die, von ELSA-Deutschland e.V. zur Verfügung gestellte, GSuite. Im Rahmen dessen werden personenbezogene Daten auf der GSuite gespeichert.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist ELSA-Deutschland e.V. für die Bereitstellung der Infrastruktur und des Speichersystems verantwortlich. Gegenstand der Verarbeitung sind die von ELSA-Halle e.V. auf den Speichersystem gespeicherten personenbezogene Daten sowie die technisch notwendigen Metadaten. Darüber hinaus ist ELSA-Deutschland e.V. verantwortlich für die Vergabe bzw. die Vertraulichkeit der Zugänge, soweit die Vergabe durch ELSA-Deutschland e.V. erfolgt. Rechtsgrundlage

für die Verarbeitung durch ELSA-Deutschland e.V. ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Das berechnigte Interesse ist die Unterstützung von ELSA-Halle e.V. im Rahmen seiner Vereinstätigkeit .

(4) ELSA-Halle e.V. ist in der gemeinsamen Verarbeitung verantwortlich für die Speicherung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten auf dem Speichersystem, sowie für die Vergabe, bzw. die Vertraulichkeit von Zugängen, soweit die Vergabe durch ELSA-Halle e.V. erfolgt. Gegenstand der Verarbeitung, sind Angaben zu Namen, Adressen, Bankverbindungen, Alter, E-Mail-Adressen, hochgeladene Ausweisdokumente, vereinsinterne Tätigkeiten und Ereignisse , sowie Fotoaufnahmen. Falls die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen erfolgt ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Soweit die Datenverarbeitung zur Vertragsanbahnung oder Vertragsabwicklung gegenüber potentiellen oder bestehenden Vertragspartnern von ELSA-Halle e.V. erfolgt ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. In allen übrigen Fällen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO die Rechtsgrundlage. Das berechnigte Interesse besteht in der Verfügbarkeit von vereinsinternen Informationen sowie in die sichere, schnelle und effiziente Bereitstellung des Onlineangebots von ELSA-Halle e.V.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

ELSA-Halle e.V. verpflichtet sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet sich ELSA-Halle e.V. auf Verlangen die hierfür erforderlichen Informationen mitzuteilen. ELSA-Halle e.V. unterrichtet die in seinem Wirkungsbereich von der Datenerhebung betroffenen Personen darüber, dass ELSA-Deutschland e.V. auf diese Daten Zugriff hat.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Betroffenenrechte. Soweit eine Partei von einem Betroffenen in Anspruch genommen wird und diesen Anspruch nicht ohne Mitwirkung der anderen Partei erfüllen kann, ist die andere Partei verpflichtet die notwendige Mitwirkungshandlung vorzunehmen. Die Sätze 2 und 3 finden hinsichtlich der Abwehr unberechnigter Inanspruchnahme aus Art. 15 bis 22 DS-GVO entsprechend Anwendung.

§ 7

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich, unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes, an die andere Partei weiterzuleiten.

(2) Sollen personenbezogene Daten aufgrund einer Wahrnehmung der Betroffenenrechte gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus wichtigem Grund (z.B. Bestehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht) widersprechen. Der wichtige Grund ist im Widerspruch anzugeben.

§ 8

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 9

ELSA-Halle e.V. verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§ 10

Jeder Partei obliegt die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung nach Satz 1 und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen unverzüglich weiter.

§ 11

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 12

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

§ 13

(1) Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4 (Irland) ist im Rahmen der Kommunikationsinfrastruktur und des Cloud-Dienstes Auftragsverarbeiter der Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO. ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet sich, einen Vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen, der auch die durch die ELSA-Halle e.V. getätigten Verarbeitungen mit einschließt. Hinsichtlich der Rechte aus diesem Vertrag verpflichtet sich ELSA-Deutschland e.V. die schriftlichen Weisungen von ELSA-Halle e.V. zu befolgen, soweit der Wirkbereich von ELSA-Halle e.V. betroffen ist.

(2) Soweit ELSA-Halle e.V. Anwendungen der GSuite auf seiner Website (<http://www.elsa-halle.de>) eingebettet hat, ist die Inteligon GmbH, Grubenstraße 75, 3780 Gstaad (Schweiz) Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DS-GVO von ELSA-Halle e.V. hinsichtlich des Webdesigns und des Webhostings. ELSA-Halle e.V. und die Inteligon GmbH haben einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO geschlossen. Die im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung einhergehende Übermittlung personenbezogener Daten an Inteligon erfolgt in die Schweiz und mithin einem Drittstaat i.S.d. Art. 44 ff. DSGVO. Die Europäische Kommission hat gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO durch Angemessenheitsbeschluss vom 26.07.2000 (Aktenzeichen K(2000) 2304) festgestellt, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Demnach ist die Datenübermittlung in die Schweiz gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO zulässig. Der Beschluss ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000D0518&from=DE>.

§ 14

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Parteien informieren sich gegenseitig über den Inhalt der in § 13 genannten Auftragsverarbeitungsverträge soweit die andere Partei dies verlangt.

§ 15

(1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird als Gesamtschuldner gemäß Art. 82 Abs. 1, Abs. 4 DS-GVO. Im Übrigen haftet jede Partei nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

(2) Wird eine Partei gemäß Art. 82 DS-GVO auf Schadenersatz in Anspruch genommen, kann sie die andere Partei in Regress nehmen, soweit diese für die Entstehung der Schadenersatzpflicht allein oder weit

überwiegend verantwortlich ist. Im Übrigen bleibt Art. 82 Abs. 5 DS-GVO unberührt. Unbeschadet des Satz 1 ist die andere Partei verpflichtet die inanspruchgenommene Partei bei der Abwehr eines unberechtigten Schadensersatzanspruches zu unterstützen.

(3) Absatz 2 findet entsprechend auf die Verhängung von Geldbußen und sonstigen Sanktionen gemäß Art. 83, 84 DS-GVO durch die zuständigen Stellen Anwendung.

§ 16

(1) Soweit sich, die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden tatsächlichen, technischen oder rechtlichen Umstände geändert haben, kann jede Partei die Anpassung der Vereinbarung verlangen.

(2) Falls die Parteien keine gemeinsamen Verantwortlichen i.S.d. Art. 26 DS-GVO mehr sind, kann jede Partei diese Vereinbarung, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Die Kündigung lässt bereits entstandene Ansprüche zwischen den Parteien unberührt.



Sebastian Klein
Vizepräsident 2019/2020
ELSA-Deutschland e.V.



Tobias Meile
Vizepräsident 2019/2020
ELSA-Halle e.V.